

**12129/AB**  
Bundesministerium vom 28.11.2022 zu 12443/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.696.512

Wien, 28. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12443/J vom 28. September 2022 der Abgeordneten Mag. Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 2.:

Derzeit sind weder betreffend das ABBAG-Gesetz noch hinsichtlich anderer Materien dahingehende Änderungen bis Ende 2022 geplant.

Zu 3.:

Der Begriff der „Bestandszinszahlungen“ umfasst nach der herrschenden Lehre als Überbegriff sowohl Miete als auch Pacht umfasst. Zu entsprechenden Terminen liegen keine detaillierten Aufzeichnungen vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9098/J vom 21. Dezember 2021 verwiesen.

Zu 4.a. und b.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12183/J vom 19. September 2022 verwiesen.

Zu 4.c.:

Bei einer betraglichen Grenze von 12.500 Euro pro Kalendermonat und begünstigtem Unternehmen im Sinne des ABBAG-Gesetzes geht die COFAG (mit Stichtag 30. September 2022) beim FKZ 800.000 von einem potenziellen Rückforderungsvolumen im Zusammenhang mit Miete und Pacht in Höhe von 65.047.959 Euro und beim Fixkostenzuschuss I von 133.119.692 Euro aus. Beim Verlustersatz I und II kann auf Basis der nicht vorhandenen Datenlage die exakte Höhe der Bestandszinsrückforderungen nicht automatisiert erhoben werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

